

Richtlinie für die Bezuschussung von Vereinen, Verbänden und Gruppen in der Stadt Bockenem

Die Stadt Bockenem gewährt auf Antrag, im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Zuschüsse zu Bauvorhaben und Anschaffungen und Projekten.

Zuschussberechtigt sind Vereine, Verbände und Gruppen aus dem Stadtgebiet, deren Zweck die Förderung gesellschaftlicher Ziele in sozialer, kultureller und sportlicher Hinsicht ist. Für die Jugendarbeit gelten die Jugendzuschussrichtlinien der Stadt Bockenem.

Die Anträge sind bis zum 15. Oktober des Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden in das Folgejahr fortgeschrieben. Den Anträgen ist eine ausführliche Begründung, eine konkrete Beschreibung, eine Kostenschätzung, ein Finanzierungs- und Zeitplan sowie eine Übersicht der Anträge an weitere Zuschussgeber beizufügen.

Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

In begründeten Eilfällen kann die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Vor der Entscheidung über diesen Antrag darf mit der Maßnahme nicht begonnen worden sein.

Beantragte Maßnahmen/Anschaffungen werden ab einem Umfang von insgesamt 500,00 € inkl. MwSt. (Bagatellgrenze) bezuschusst. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der möglichen Eigenleistungen der Antragsteller, nachgewiesen und gesichert sein. Die bereitgestellten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Der Zuschuss soll in der Regel nicht mehr als 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ausmachen.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, durch prüffähige Abrechnungen und Nachweise die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Bewilligte Zuschüsse werden grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der zuständige Fachausschuss (Ausschuss für Schule, Jugend und Bürgerangelegenheiten). In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von diesen Grundsätzen ein Zuschuss gewährt werden (z.B. bei Neugründung).

Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Anträge aus Vereinen, Verbänden und Gruppen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, mit einem Hinweis auf die vorstehenden Regelungen abzulehnen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bürgerangelegenheiten wird über von der Verwaltung abgelehnte Anträge in der folgenden Sitzung informiert.

Stand: April 2023